

RS Vwgh 2016/5/18 2013/17/0801

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.2016

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §182;

1. BAO § 182 heute
2. BAO § 182 gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 182 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2012

Rechtssatz

Der Bestimmung des § 182 BAO, wonach die Abgabenbehörde zur Aufklärung der Sache auch einen Augenschein, nötigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, vornehmen kann, lässt sich nicht entnehmen, dass ein solcher Augenschein vorher den Beteiligten gegenüber anzukündigen wäre. Der Bestimmung des Paragraph 182, BAO, wonach die Abgabenbehörde zur Aufklärung der Sache auch einen Augenschein, nötigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, vornehmen kann, lässt sich nicht entnehmen, dass ein solcher Augenschein vorher den Beteiligten gegenüber anzukündigen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:2013170801.X01

Im RIS seit

13.06.2016

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at